

II-10689 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.ING. DR. RUDOLF STREICHER
 Pr.Zl. 5905/11-4/00

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 73 78 76
 DVR: 009 02 04

4914IAB

1990 -04- 06

zu 5003 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Gugerbauer und Genossen vom 21. Feber 1990,
 Zl. 5003/J-NR/90 betreffend "Anforderungsprofil
 für die Besetzung eines Direktors der Versicherungs-
 anstalt der Eisenbahner"

Ihre Fragen

"Besteht ein Anforderungsprofil für die Besetzung eines
 Direktors der Versicherungsanstalt der Eisenbahner?"

"Wenn ja, welche Kriterien enthält das Anforderungsprofil?"

a) "Wenn nein, warum wurde kein Anforderungsprofil erstellt?"

b) "Welche Veranlassungen werden Sie treffen, um sicherzu-
 stellen, daß in Zukunft ein objektivierbares Anforderungs-
 profil für die Besetzung eines Direktors der Versicherungs-
 anstalt der Eisenbahner erstellt wird?"

darf ich wie folgt beantworten:

Die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen ist
von den ÖBB unabhängig und gemäß den Bestimmungen des Allge-
 meinen Sozialversicherungsgesetzes mit den anderen Ver-
 sicherungsträgern im Hauptverband der österreichischen
 Sozialversicherungsträger zusammengefaßt.

Die dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse
 für die Bediensteten der Versicherungsträger werden gemäß SS
 31 und 460 ASVG unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen
 Bestimmungen des Arbeitsrechtes durch vom Hauptverband zu
 erlassende Richtlinien, die sich auch auf die Erstellung von
 Dienstpostenplänen erstrecken, geregelt.

- 2 -

Diese Richtlinien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Da außerdem gemäß Abschnitt D, Punkt 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 sämtliche Angelegenheiten der Sozialversicherung in die Kompetenz des Bundesministers für Arbeit und Soziales fallen, ist eine Zuständigkeit meines Ressorts für die gegenständliche parlamentarische Anfrage nicht gegeben.

Wien, am 5. April 1990

Der Bundesminister

